



KLUSMEIER

Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Aktuell
Ausgabe 02/2012

Editorial

„Mehr Netto vom Brutto“

In unserem täglichen Beratungsgeschäft zeigt sich, dass sowohl bei Arbeitnehmern als auch bei Arbeitgebern ein großes Interesse besteht, auf legalem Wege möglichst viel Geld zu sparen. Eine Möglichkeit bietet jetzt die Gesetzesänderung hinsichtlich der Überlassung von Smartphones und Software an Arbeitnehmer.

Das Internetzeitalter macht auch vor der Kommunikation mit der Finanzverwaltung keinen Halt. Mit Macht drängt das Bundesfinanzministerium darauf, alles auf dem elektronischen Weg zu erhalten. Achtung: Die Wissbegier der Finanzverwaltung ist grenzenlos. Momentan kämpfen die Steuerberaterkammer und die Wirtschaftsprüferkammer hinter den Kulissen heftig um die Daten, die die Finanzämter erhalten. Die Verwaltung will hier mehr, als ihr nach dem Gesetz zusteht. Der Hintergrund dieser Wissbegier ist offensichtlich: Je mehr Informationen vorhanden sind, desto einfacher können Überprüfungen maschinell durchgeführt werden. Der Weg zum gläsernen Steuerbürger ist damit vorgezeichnet. Die Gefahren, die damit einhergehen und verbunden sind, werden dabei nicht diskutiert.

Insgesamt zeigt diese Ausgabe, dass das Steuerrecht in jeden Lebensbereich vordringt und es kein Entkommen vor diesen Vorschriften gibt (Stichwort: Steuervorteil bei Möbellieferung).

Ihre Klusmeier Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Stefan Klusmeier



Jetzt steht es fest: Auch Smartphones und Software dürfen steuerfrei an Arbeitnehmer überlassen werden

Mit Lohnerhöhungen ist es so eine zweischneidige Sache. Auf der einen Seite ist für den Arbeitgeber auf die ausgesprochene Lohnerhöhung noch sein Arbeitgeberanteile hinzuzurechnen, auf der anderen Seite sieht der Arbeitnehmer nur das, was netto bei ihm ankommt. Die Lücke zwischen diesen beiden Zahlen ist wenig erfreulich. Umso schöner ist es, dass nunmehr Klarheit hinsichtlich eines Vergütungselementes herrscht, bei dem keine Sozialabgaben und Lohnsteuer anfallen. Arbeitgeber können ihren Angestellten ein betriebliches Handy oder einen betrieblichen PC zur privaten Nutzung steuer- und sozialabgabenfrei zur Verfügung stellen. Dies soll zukünftig auch für Datenverarbeitungsgeräte, wie Smartphones oder Tablets-PC, sowie System- und Anwendungsprogramme gelten. Bislang konnte Software nur begünstigt überlassen werden, wenn sie auf einem betrieblichen Computer installiert war. Bei Systemprogrammen wie Betriebssystem, Virenskannern oder Browsern setzt die steuerliche Begünstigung allerdings voraus, dass die

Programme auch wirklich im Betrieb des Arbeitgebers eingesetzt werden. Computerspiele dürfen nach wie vor nicht steuerfrei überlassen werden.

Die unentgeltliche Überlassung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten ist nur zulässig, wenn der Arbeitgeber Eigentümer oder zumindest Mieter des Computers, Smartphones, der Software etc. ist. Unerheblich ist, in welchem Verhältnis die berufliche zur privaten Nutzung steht. Grundsätzlich spielt es auch keine Rolle, ob ein oder mehrere, preiswerte oder hochwertige Geräte bzw. Programme überlassen werden. Die private Nutzung eines betrieblichen Gerätes ist nur dann sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn gewährt wird. Steuerfrei ist auch eine durch Entgeltumwandlung finanzierte Nutzungsüberlassung.

Hinweis: Die Gesetzesänderung ist noch nicht in Kraft getreten. Sie soll aber rückwirkend auch für bereits vergangene Kalenderjahre anwendbar sein, soweit Steuerbescheide noch änderbar sind.

Die Möbellieferung und deren Abzugsmöglichkeit als Handwerkerleistung

Die Bundesregierung wollte das Handwerk fördern. Deshalb schuf sie einen § 35 EStG. Dieser regelt, dass derjenige, der sich einen Handwerker ins Haus holt, um bestimmte Arbeiten ausführen zu lassen, den in dessen Rechnung ausgewiesenen Arbeitslohn sowie die Maschinen- und Fahrtkosten steuerlich geltend machen kann. 20 % der Rechnung, die max. über 6.000,00 EUR lauten dürfen, zieht das Finanzamt dann im Jahr der Zahlung bei der Berechnung Ihrer Steuerschuld ab. Dies gilt auch beim Kauf neuer Möbel für Ihren Privatbereich! Allerdings nur dann, wenn Sie nicht bei einem Discounter kaufen und die Möbel im Do-it-yourself-Verfahren aufbauen. In allen anderen

Fällen aber, indem das Möbelhaus beispielsweise mit eigenen oder Fremdkräften die Montage in Ihrer Wohnung vornimmt, ist dies eine begünstigte Handwerkerleistung. Das gilt sowohl für den Aufbau als auch für die Transportkosten. Der Haken bei der Sache ist der, dass beide Kostenbestandteile in der Rechnung separat ausgewiesen werden müssen und nicht nur die Möbelteile als solche aufgelistet sind. Damit tun sich viele Händler schwer. Aber immerhin geht es schnell um einen vierstelligen Betrag, z.B. wenn Sie sich eine neue Küche montieren lassen.

Unser Tipp:

Schon beim Kauf der Möbel sollten Sie sich eine schriftliche Zusage geben lassen, dass Sie eine

Rechnung bekommen werden, die den steuerlichen Anforderungen entspricht. Haben Sie beispielsweise für das Jahr 2011 eine Rechnung vorliegen, die diesen Anforderungen nicht genügt, sollten Sie das Möbelhaus anschreiben und um separate Mitteilung der steuerlich begünstigten Aufwendungen bitten. Sie haben bei Ihrem Anliegen die Gerichte auf Ihrer Seite. Das Landgericht Potsdam hat klargestellt, dass ein Schuldner Anspruch auf eine ordnungsgemäße Rechnung mit dem Bestandteil nach dem Umsatzsteuergesetz hat. Dies dürfte für den Steuerabzug nach § 35a EStG auch gelten!

Auch das gibt es: Willkür- und Schikaneverbot bei Erlass einer Prüfungsanordnung

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, den er so sicherlich nicht alle Tage auf den Tisch bekommt. Ein selbstständig tätiger Rechtsanwalt sollte eine Betriebsprüfung über sich ergehen lassen. Er wehrte sich gegen diese Prüfungsanordnung indem er darauf hinwies, dass seine steuerlichen Verhältnisse seit Jahren unverändert und bekannt seien. Das Finanzamt hätte die Prüfung bei ihm nur angeordnet, weil er einen Beamten der Finanzverwaltung vertrete, der behauptet, vom Vorsteher seines Amtes gemoppt worden zu sein. Zwei weitere Mandanten von ihm hatten sich mit entsprechenden Vorwürfen gegen den Vorsteher des Finanzamtes an den Petitionsausschuss des zuständigen Berliner Abgeordnetenhauses gewandt. Der Bundesfinanzhof hat dem Kläger Recht gegeben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Eine Außenprüfung kann zwar grundsätzlich voraussetzungslos angeordnet werden, dies hat auch der BFH nochmals bestätigt. Sie muss aber dem Zweck dienen, die steuerlichen Verhältnisse des Geprüften aufzuklären. Lässt sich das Finanzamt von anderen, sachfremden, Erwägungen leiten, kann dies gegen das Willkür- und Schikaneverbot verstoßen, mit der Folge, dass die Anordnung rechtswidrig ist. Nun muss das Finanzgericht den Sachverhalt weiter aufklären.

Besonders pikant war bei dem Fall, dass die Finanzverwaltung auch vor den Angehörigen



des Petitionsausschusses keinen Halt machte. Die beiden mit den Petitionen beschäftigten Angehörigen des Abgeordnetenhauses wurden von der Landesregierung ebenfalls mit einer steuerlichen Tiefenprüfung „beglückt“.

Doch damit nicht genug. Auch der Vorsitzende des Petitionsausschusses wurde vom Finanzamt geprüft. Dies nahm er zum Anlass, bei einer Ausschusssitzung zu äußern, dass es bereits rein statistisch kein Zufall sein könne, dass ausgerechnet die beiden mit den Petitionen befassten Abgeordneten, der Rechtsanwalt und der Ausschussvorsitzende zeitgleich steuerlichen

Überprüfungen unterzogen worden seien.

Das sah das Oberste Deutsche Steuergericht offensichtlich genauso. Es wies in seiner Urteilsbegründung eindeutig daraufhin, dass die Entscheidung für eine Außenprüfung durch die Finanzverwaltung nur dann rechtmäßig sein, wenn sie sich von der gebotenen Überprüfung der steuerlichen Verhältnisse leiten lässt. Nach den umfangreichen und konkretisierten Ausführungen zu den tatsächlichen Besonderheiten seines Falles, sei es bei dem Kläger nicht von der Hand zu weisen, dass die Behörde hier möglicherweise willkürlich und schikanös gehandelt hat.

Neues zur Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuer ist eine immer wieder heiß diskutierte Steuerart. Eigentlich bringt sie dem Staat kaum Geld ein, doch eignet sie sich insbesondere nach dem Wegfall der Vermögensteuer ganz besonders für politische Träumereien. Während die einen immerzu eine Erhöhung fordern, möchten andere Parteien die Steuer ganz abschaffen. Fakt ist: Die Erbschaftsteuer landet immer wieder vor dem Bundesverfassungsgericht, da sie das Kunststück

vollbringen muss, Äpfel (z.B. Häuser oder Kunst) mit Birnen (z.B. Bargeld oder Aktien) zu vergleichen, und diese unterschiedlichen Werte zu vereinheitlichen. Für Furore sorgte deshalb in diesen Tagen ein aktuell veröffentlichtes Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesfinanzministerium. Die Experten in diesem Gremium sprechen sich für einen grundlegenden Umbau der Steuer aus. Ihre Kernforderung lautet: Senkung der Steuersätze

und Verbreiterung der Bemessungsgrundlage. Damit könnten bei gleichbleibenden Einnahmen für den Staat von ca. 4 Mrd EUR jährlich und geschätzten Erbschaften im Wert von ca. 400 Mrd EUR pro Jahr immer noch drei Viertel der Erwerbe von der Erbschaftsteuer befreit werden, wenn der Rest mit einem durchschnittlichen Steuersatz von 8 % belastet würde.

Onlinebanking und das Finanzamt

Onlinebanking ist bekanntlich für Unternehmer eine praktische Sache. Unabhängig von Banköffnungszeiten kann man seine Bankgeschäfte einfach und bequem von zuhause aus am Computer erledigen. Allerdings bestehen auch hierbei Gefahren. Diesmal sind ausnahmsweise einmal nicht Trojaner oder phishing-Mails gemeint. Gefahr droht vielmehr von Finanzamtsprüfern. Wie so oft im Leben gilt auch hier, das Finanzamt ist immer mit dabei! Unternehmer müssen beim Onlinebanking nämlich steuerliche Voraussetzungen erfüllen, damit die Buchführung nicht angegriffen werden kann. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat gerade klargestellt, dass es für die steuerliche Anerkennung des elektronischen Kontoauszugs im Onlinebankingverfahren erforderlich ist, die Datei mit den Kontoauszugsdaten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zu archivieren. Der Ausdruck des elektronischen Kontoauszugs oder dessen Speicherung im PDF-Format können diese notwendigen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Buchführung nicht erfüllen!

Was passiert bei einem Verstoß? Im schlimmsten Fall kann der Prüfer die Nichteinhaltung dieser Speichervorschrift als einen Verstoß gegen die Grundsätze für eine ordnungsgemäße Buchführung werten. In der Konsequenz darf er Gewinnzuschätzungen vornehmen. Die Finanzverwaltung begründet ihre Haltung damit, dass bei einem einfachen Ausdruck der Kontoauszüge oder der Speicherung im PDF-Format eine nicht mehr nachvollziehbare Änderung technisch möglich wäre. Mit anderen Worten, die Finanzverwaltung hält alle Unternehmer für Steuersünder und sie schließt dieses Schlupfloch, indem sie elektronische Kontoauszüge grundsätzlich immer auf maschinell auswertbaren Datenträgern archiviert wissen will. Da jedoch

die Zahl der Onlinebankingverfahren ständig zunimmt, nennt der Erlass auch drei Vereinfachungen für den elektronischen Auszug:

1. Keine Beanstandungsmöglichkeit besteht, wenn durch die Bank die Übermittlung und Speicherung eines digital signierten elektronischen Kontoauszugs stattfindet. Dies ist in der Praxis jedoch eher unüblich.
2. Eine weitere Vereinfachungsmöglichkeit ist die Vorhaltung des elektronischen Kontoauszugs durch die Bank selber. In diesem Fall ist die zentrale Voraussetzung, dass eine jederzeitige Zugriffsmöglichkeit während der Aufbewahrungsfrist gewährleistet ist. Ob sich diese Vorgehensweise durchsetzen wird, scheint uns zweifelhaft. Schließlich wird die Bank die Vorhaltung der Kon-

toauszüge sicherlich nicht kostenlos über einen Zeitraum von 10 Jahren gewährleisten und zum zweiten sind Sie dann an die Bank gebunden.

3. Die letzte gewährte Vereinfachungsmöglichkeit scheint uns die vernünftigste und praktikabelste zu sein. Danach sind die zugesandten Papierkontoauszüge schlichtweg als Anlage zur Buchführung mit dem elektronischen Kontoauszug aufzubewahren. Gemessen daran, dass auch die Finanzverwaltung immer mehr daran arbeitet, papierlos mit den Bürgern zu kommunizieren, ist dies zwar ein Rückschritt, aber gerade für kleinere und mittlere Unternehmen das wohl einfachste und billigste Mittel, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Speicherbuchführung zu erfüllen.

Bei Fragen hierzu sprechen Sie uns bitte an.



Die Pflicht zur Übermittlung von Steuererklärungen auf elektronischem Wege

Ab 2011 sind erstmals alle Unternehmer verpflichtet, ihre Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung auf elektronischem Weg an das Finanzamt

Feststellung und die Anlage EÜR (Einnahmen-Überschuss-Rechnung).

Ab dem Jahr 2013 sind auch die



zu übermitteln. Unternehmer sind in den Augen der Finanzverwaltung all diejenigen, die Einkünfte aus gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher oder selbständiger Arbeit erzielen. Dabei spielt die Rechtsform (Einzelunternehmen, Personengesellschaft oder GmbH) keine Rolle. Das gilt auch für die Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärung sowie die Erklärung zur gesonderten

bilanzierenden Unternehmen verpflichtet, ihren Jahresabschluss elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Hier gibt es aber noch erhebliche Rechtsunsicherheiten, da die Finanzverwaltung deutlich mehr Daten übermittelt bekommen möchte, als ihr nach dem Gesetz zusteht.

Alle anderen Steuerpflichtigen (Arbeitnehmer, Rentner, Vermieter) behalten dagegen ein Wahlrecht: Entweder können sie ihre Steuererklärung ebenfalls elektronisch übermitteln oder sie schicken wie bisher die Steuererklärung auf dem Postweg an das Finanzamt.

Damit die Steuererklärung vollkommen papierlos übermittelt werden kann, muss ein sogenanntes authentifiziertes Verfahren der elektronischen Übermittlung gewählt werden. Andernfalls muss neben der elektronischen Übermittlung zusätzlich die ausgedruckte und unterschriebene komprimierte Steuererklärung beim Finanzamt eingereicht werden. Auch an dieser Regelung erkennt man die „Stoß-mich-zieh-mich“-Haltung der Finanzverwaltung. Einerseits soll alles elektronisch übermittelt werden, andererseits kann man auf die Unterschrift nicht verzichten. Völlig übersehen wird dabei, dass mit dieser Pflicht auch die Finanzverwaltung zu einem potenziellen Kandidaten für Hacker wird. Dieses Thema wird spannend bleiben.

Die Neuerung im Kindergeld

Heute: Was gilt als eine Berufsausbildung?

Man stelle sich folgenden Praxisfall vor. Ein Kind beendet mit 24 Jahren sein Bachelor-Studium. Da es noch nicht richtig weiß, ob der eingeschlagene Berufsweg richtig ist, besucht es ein halbes Jahr lang die Jüngerschaftsschule eines Missionswerks. Die Eltern unterstützen ihr Kind finanziell weiter, die Familienkasse streicht für diesen Zeitraum die Zahlung von Kindergeld. Als Begründung führt sie aus, dass sich das Kind nicht mehr in der Berufsausbildung befände und kein Anspruch auf Kindergeld mehr hätte. Stimmt das?

Das Finanzgericht Baden-Württemberg, das diesen Fall zu beurteilen hatte, entschied anders. Berufsausbildung sei jede Ausbildung zu einem künftigen Beruf. In der Berufsausbildung befindetsich, wer seine Berufsziele noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft darauf vorbereitet. Maßgebend ist eine weite Auslegung. Den Kindern muss zugestimmt werden, zur Vervollkommnung und Abrundung von Wissen und Fähigkeiten auch Maßnahmen außerhalb eines festumschriebenen Bildungsgangs zu ergreifen. Ein Kind kann sich also auch dann in Berufsausbildung befinden, wenn es eine zusätzliche Qualifikation erwirbt, sofern diese als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet ist. Gleiches muss gelten, wenn das Kind seinen eingeschlagenen Berufsweg eventuell wechseln will. Die Richter führten zudem aus, dass es sich bei dem halbjährigen Aufenthalt an der Schule um einen gewissen zeitlichen Mindestaufenthalt handelt, und anhand des Stundenplans konnte zudem eine ausreichende theoretische Systematisierung nachvollzogen werden.

Konsequenz: Der Besuch der Schule stellt eine Berufsausbildung dar, das Kindergeld ist zu zahlen.

Impressum

Herausgeber:
Klusmeier Wirtschafts- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Königsbrücker Str. 87-89
01099 Dresden
Telefon: 0351 - 80 70 50
Telefax: 0351 - 80 70 520
Mail: info@klusmeier-steuerberatung.de
Web: www.klusmeier-steuerberatung.de

Die Erarbeitung unserer „KLUSMEIER-Aktuell“ erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Gestaltung, Satz, Layout:
der treibstoff - kreative Kommunikation
www.dertreibstoff.de

Fotos: Istockphoto, Fotolia, Fotosearch